

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt
Postfach, D-79095 Freiburg

Bürgermeisteramt

Fraktion Unabhängige Listen
Herrn Fraktionsvorsitzender
Michael Moos
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg i.Br.

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4
D-79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4872
Telefax: 0761 / 201 - 5099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-IV@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Frau Oberle

21.01.2014

**Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
- rechtliche Maßnahmen gegen in Freiburg lebende Angehörige von Roma -**

Sehr geehrter Herr Moos,

Ihre Anfrage vom 06.12.2013 an Herrn Oberbürgermeister Dr. Salomon wurde mir zur zuständigen Beantwortung zugeleitet. Nach den mir vorliegenden Informationen aus dem Amt für öffentliche Ordnung sowie dem Dezernat III kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1.

In welchem Umfang wurden bislang seitens der Stadt Untersagungsverfügungen betreffend des Aufenthalts vor den Recyclinghöfen erlassen?

Im Jahr 2013 sind insgesamt 12 Verfügungen erlassen worden.

2.

Haben sich diese Verfügungen insbesondere gegen Angehörige der Roma gerichtet? Gegen wie viele Personen?

Die Verfügungen haben sich gegen die Personen gerichtet, die trotz der Aufforderung, an den Recyclinghöfen keine Störungen zu verursachen, erneut dort störend angetroffen wurden. Die Nationalitäten und ethnischen Zugehörigkeiten nicht bekannt und wurden auch nicht ermittelt.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Straßenbahn und Bus: Linie 1-3-5 Haltestelle Stadttheater; Linie 10-14-27 Haltestelle Fahnenbergplatz
Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau: Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66

* E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische
Signatur

1
Z
au

3.

In welcher Höhe und gegen wie viele Personen sind zwischenzeitlich Zwangsgelder verhängt worden?

Insgesamt wurden im Jahr und 2013 gegen 4 Personen Zwangsgelder i.H.v. 300,00 € festgesetzt.

4.

Was ist der genaue Grund für diese Verfügungen?

Eine Verfügung ergeht an die Person, die trotz schriftlicher Aufforderung, das von ihr praktizierte störende Anhalten von Fahrzeugen an den Recyclinghöfen zu unterlassen, erneut in dieser Weise in Erscheinung tritt. Das Verhalten dieser Person stellt neben einer Belästigung und Behinderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) dar. Auf die Begründung im beiliegenden Musterbescheid wird verwiesen.

5.

Wurde vor Erlass der Verfügung versucht, mit den entsprechenden Leuten zu sprechen?

Die Betroffenen erhalten vor Erlass einer Verfügung ein Schreiben mit der Aufforderung, die Störungen zu unterlassen, verbunden mit rechtlichem Gehör zur beabsichtigten befristeten Untersagung des Aufenthalts an den Freiburger Recyclinghöfen jeweils zu den Öffnungszeiten.

6.

Des weiteren bitten wir Sie zu beantworten, bei wie vielen Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gem. § 1 a gekürzt wurden.

Im Monat November 2013 erhielten insgesamt 892 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Davon erhielten 185 Personen eingeschränkte Leistungen nach § 1 a AsylbLG, hiervon waren 93 Personen minderjährig.

7.

Aus welchen Gründen wurden diese Kürzungen vorgenommen, und in welchem Umfang sind Kinder hiervon betroffen?

Nach § 1 a AsylbLG erhalten Personen, die über eine ausländerrechtlicher Duldung verfügen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist, wenn

- sie sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, oder
- aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Diese bundesgesetzliche Regelung gilt auch für ihre Familienangehörigen, also Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder.

§ 1 a AsylbLG wurde zum 01.09.1998 in das AsylbLG aufgenommen. Anlass war ein stetig wachsender Zustrom von Ausländern, die - teilweise mit Hilfe von Schleppern - illegal in die Bundesrepublik Deutschland einreisten und trotz entsprechender Beratung keinen Asylantrag stellten. Gleiches galt für Ausländer, die offen bekundeten, allein wegen der Inanspruchnahme von Sozialleistungen in die BRD eingereist zu sein.

Liegen die Voraussetzungen des § 1 a AsylbLG vor, ist von Gesetzes wegen zwingend eine Anspruchseinschränkung vorgesehen. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll eine spürbare Leistungsabsenkung erfolgen.

Bei den in der Stadt Freiburg betroffenen Personen wurde die Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG in jedem Einzelfall geprüft und unter Abwägung der jeweiligen Situation entschieden. Überwiegend hatten die Leistungsberechtigten sich nachweislich in die Bundesrepublik begeben, um Sozialleistungen zu erhalten oder wirkten nicht mit bei der Passbeschaffung.

8.

In welcher Höhe wurden an diese Personen pro Erwachsener und pro Kind Leistungen ausbezahlt?

Nachfolgend werden zunächst die Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vor und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 dargestellt.

Es wird ersichtlich, dass mit diesem Urteil, entsprechend dem Willen des Gesetzgebers - die Gleichstellung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG mit den Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII / SGB II im Bereich der Existenzsicherung erreicht wurde.

a) monatliche Leistungen nach § 3 AsylbLG **vor** dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012:

	Grundleistung	Barbetrag (sog. Taschengeld)	Leistungen insgesamt
Haushaltsvorstand	184,07 €	40,90 €	224,97 €
Haushaltsangehörige Person ab 14 Jahre	158,50 €	40,90 €	199,40 €
Haushaltsangehörige Person 7-13 Jahre	158,50 €	20,45 €	178,95 €
Haushaltsangehörige Person bis 6 Jahre	112,48 €	20,45 €	132,93 €

b) monatliche Leistungen nach § 3 AsylbLG **nach** dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Sätze für 2013):

	Grundleistung zur Sicherung des physischen Existenzminimums	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (sog. Taschengeld)	Leistungen insgesamt
Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	217 €	137 €	354 €
Ehe- bzw. Lebenspartner	195 €	123 €	318 €
haushaltsangehörige Erwachsene	173 €	110 €	283 €
Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahres	193 €	81 €	274 €
Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	154 €	88 €	242 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lj.	130 €	80 €	210 €

Die Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG wird ausschließlich beim sog. Taschengeld (3. Spalte der Tabelle) vorgenommen.

Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben das Taschengeld in voller Höhe gekürzt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes werden bis zu einer ggf. anderen bundesgesetzlichen Regelung bei Volljährigen die Leistungen in Höhe von bis zu 50% des neuen Geldbetrages (Taschengeld) und bei Minderjährigen in Höhe von bis zu 70% des neuen Geldbetrages ausbezahlt.

Damit gibt es mit der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes künftig keine Leistungsberechtigten mehr, die nicht über einen Geldbetrag (Taschengeld) verfügen.

Wieviel Taschengeld in den einzelnen Regelbedarfsstufen bei einer Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG mindestens verbleibt, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Regelbedarfsstufe	Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	Ehe- bzw. Lebenspartner	Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	14 - 17 Jahre	6 - 13 Jahre	bis einschl. 5 Jahre
Betrag	67,00€	60,50€	53,50€	55,30€	60,20€	54,60€

Die Leistungen werden in sogenannten "Abteilungen" zusammengefasst. Die Flüchtlinge erhalten mit dieser Regelung mindestens die Leistungen der Abteilung 7 (Verkehr), Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) sowie Abteilung 10 (Bildung) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe der einzelnen Abteilungen.

Zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 wurde der Migrationsausschuss am 15.11.2012 mit der Drucksache MA-12/003 informiert.

9.

Ist bei den verbliebenen Leistungen nach Auffassung der Stadt das Existenzminimum nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gesichert?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich ausdrücklich nur mit der Höhe der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz auseinandergesetzt, die evident unzureichend waren, weil sie seit 1993 nicht verändert wurden.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 ist § 1 a AsylbLG weiter anwendbar. Dies teilte das Ministerium für Integration Baden-Württemberg in einem Schreiben vom 19.09.2012 den nachgeordneten Behörden mit.

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, 8. Senat, stellt in seinem Beschluss vom 02.09.2013 (L 8 AY 5/13 B ER) ebenso fest, dass § 1 a AsylbLG anwendbar ist und führt aus, dass das Bundesverfassungsgericht über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 1 a AsylbLG nicht entschieden hat.

Weiter wird in dem Beschluss dargelegt, dass § 1 a AsylbLG den Charakter einer Einzelfallregelung mit hohen Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung hat. Insoweit stehen gerade keine (allgemeinen) migrationspolitischen Erwägungen im Vordergrund, sondern es handelt sich um Sanktionen im Einzelfall.

Die Einführung der Sanktionen mit dem Ziel der Angleichung an die Regelungen im Bundessozialhilfegesetz waren für den Gesetzgeber die maßgebende Motivation bei Erlass der Vorschrift mit Wirkung zum 01.09.1998. Das Landessozialgericht kommt zu dem Schluss, dass die Nichtanwendbarkeit des § 1 a AsylbLG eine nicht begründbare Privilegierung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, insbesondere gegenüber dem Adressatenkreis der Sanktionen nach dem SGB II zur Folge hätte.

Im Bereich des SGB II ist bei einer Pflichtverletzung eine Minderung der Leistung um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs vorgesehen. Dies entspricht beispielsweise bei einem Haushaltsvorstand einem monatlichen Betrag von € 114,60.

Mit der unter 8. beschriebenen Praxis der Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG verbleiben die Kürzungen im AsylbLG deutlich unter denen, die im SGB II vorgesehen sind.

Mit den nach § 1 a AsylbLG gekürzten Leistungen ist daher in jedem Fall das Existenzminimum nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gesichert.

In einigen Klageverfahren vor dem Sozialgericht Freiburg wegen Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG wurde zwischenzeitlich die Praxis der Stadt als rechtmäßig befunden.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Neideck
Erster Bürgermeister

Beglaubigt:

Metzger

Anlage